

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

9-N-8037/8

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

23. Juli 1982

Betrifft

Naturdenkmal "Lohnbachfall", Neufestsetzung der Begrenzung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), den Punkt 2. des Bescheides vom 18. März 1930, Zahl IX-137/6, wie folgt ab:

Das Bachbett des Lohnbaches, das sind die Parz.Nr. 2579/1 und 2579/2, KG. Pehendorf, bzw. die Parz.Nr. 2553/9, KG. Lohn, sowie die anschließenden Felshänge, das ist im Norden ein Streifen von 15 m ab dem Bachbett, wovon die Parz.Nr. 1684, 1680, 1681, 1682 und 1683, KG. Pehendorf, betroffen sind, und im Süden ein Streifen von 30 m ab dem Bachbett, wovon die Parz.Nr. 338, 354, 355, 369 und 370, KG. Lohn, betroffen sind, sind Naturdenkmal.

Weiters wird gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes der unmittelbare Umgebungsbereich des Naturdenkmales, und zwar im Norden ein 30 m breiter Streifen entlang des Lohnbaches, wovon die Parz.Nr. 1683, 1682, 1681, 1680, 1684, 1686, 1688 und 1689, KG. Pehendorf, betroffen sind, sowie im Süden ebenfalls ein 30 m breiter Streifen entlang des Lohnbaches, wovon die Parz.Nr. 309/1, 312, 323, 324, 337 und 378, KG. Lohn, betroffen sind, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit.

- a) im Bereich der Bachparzelle, der unmittelbaren Bachufern und der anschließenden felsigen Steilwände die Vornahme von zwingend notwendigen Pflegemaßnahmen,

- b) auf den übrigen Teilen des Naturdenkmales die Waldnutzung, jedoch ohne Niveauänderungen, Steisprengungen und Wegebauten und
- c) im Bereich der zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärten Grundflächen die forstliche Nutzung unter Erhaltung der Felsbildungen und der Geländeform gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 18. März 1930, Zahl IX-137/6, wurde "der Lohnbachfall bei Pehendorf, Parzelle 2553/9", zum Naturdenkmal erklärt.

Da diese Grundstücksbezeichnung nicht mehr mit dem heutigen Katasterstand übereinstimmt und darüberhinaus eine genauere Abgrenzung des Naturdenkmales und eine genauere Festlegung der zulässigen Nutzung notwendig erscheint, wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV eingeholt, das auszugsweise folgenden Wortlaut hat:

"Der 'Lohnbachfall', eine Schluchtstrecke mit starker Niveaudifferenz im Verlauf des Lohnbaches, gliedert sich in mehrere ineinander übergehende, aber doch sehr unterschiedliche Abschnitte. Der eigentliche 'Lohnbachfall', ein kleiner offener Wasserfall, liegt dabei

etwa im Mittelbereich der interessanten Strecke. Unterhalb davon setzt sich der Wasserfall mit mehreren weiteren Kaskaden und weit aufgespaltenem Bachbett weiter fort und mündet schließlich, etwa im Bereich der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Lohn und Pehendorf, in eine noch lebhaft fließende, doch ruhigere Bachstrecke, die schließlich in eine Wiesenstrecke mit Mäandern ausläuft. Am Beginn dieser Wiesenstrecke wäre die Grenze des eigentlichen Naturdenkmales 'Lohnbachfall' bachabwärts, also im Osten, zu setzen. Oberhalb des offenen Teiles des kleinen Wasserfalles liegt eine durch uralte Felsstürze herbeigeführte Geröllstrecke, bei der Wasser sicherlich nur nach starken Niederschlagsereignissen oberflächlich fließt (daß dies zutrifft, ist eindeutig feststellbar), während in Normalzeiten der Wasserlauf zwar hörbar aber nicht zu sehen ist. Das obere Ende dieser Geröllstrecke fällt etwa mit dem Beginn eines flacheren Bachverlaufes zusammen. Oberhalb ist der Bach zwar noch lebhaft, insgesamt aber doch ruhiger in seinem Verlauf, jedoch durch zahlreiche Felsbildungen immer noch von besonderem Interesse. Da hier eine Abgrenzung in der Natur sehr schwer zu treffen ist, wäre für das obere Ende des eigentlichen Naturdenkmales mit Vorteil jener Punkt festzusetzen, wo am Nordufer die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Pehendorf und Frotobruck verläuft. (Hier führt auch - mit Ausnahme der ca. 90 m weiter westlich gelegenen eigentlichen Bachquerung - der alte 'Zellersteig'.)

Im eigentlichen Bereich des 'Lohnbachfalles' und der Geröllstrecke, insgesamt eine Länge von ca. 150 bis 170 m aufweisend, treten die seitlichen Begrenzungen des Hanges, zum Teil mit steilen Felsbildungen, unmittelbar an den Bach heran. Dies trifft an beiden Seiten zu, in besonders auffälligem Ausmaß und wesentlich tiefer in das Hinterland greifend jedoch an der Südseite, somit in der Katastralgemeinde Lohn.

Um das Naturdenkmal 'Lohnbachfall' auch in der Breite neu abzugrenzen, erscheint es erforderlich, an beiden Seiten, beginnend an der Grenze der Bachparzelle, Streifen der anschließenden Waldgrundstücke mit in das Naturdenkmal einzubeziehen. Wegen der verschiedenen Gestaltung dieser Seiten erscheint es erforderlich, an der Nordseite des 'Lohnbachfalles' (KG. Pehendorf) einen Streifen von 15 m Breite im Minimum, an der Südseite (KG. Lohn) einen Streifen

in der Mindestbreite von 30 m zum Naturdenkmal zuzuzählen.

Die Länge dieser begleitenden Streifen hätte sich allerdings auf die Länge der eigentlichen Schluchtstrecke zu beschränken, das bedeutet, im Süden etwa ab Beginn der KG.-Grenze Lohn im Bachbett bis einschließlich Parzelle 338 (das ist ca. 60 bis 80 m oberhalb der 'Steinernen Stubc'), im Norden (KG. Pehendorf) beginnend ab der Ostgrenze der Parzelle 1684 bis zu jenem Teil der Parzelle 1683 im Westen, der gegenüber der Begrenzung innerhalb der Katastralgemeinde Lohn liegt.

Da die Wirkung des 'Lohnbachfalles' ganz wesentlich von der Umgebung mitbestimmt wird, wäre auch eine mitgeschützte Umgebung zu bestimmen, in der die Felsbildungen vor Zerstörung oder Beschädigung zu bewahren wären, aber eine freie forstwirtschaftliche Nutzung zuzulassen wäre. Diese mitgeschützte Umgebung sollte an beiden Enden ca. 100 m über das Naturdenkmal ausgreifen und in der Tiefe etwa 30 m ab Bachbett erreichen.

Zugelassene Nutzung:

- a) Enger umschriebenes Naturdenkmal: Auf der Bachparzelle, den unmittelbaren Bachufern und den direkten felsigen Steilwänden: keine Nutzung mit Ausnahme zwingend notwendiger Pflegemaßnahmen zugelassen. Auf den übrigen Teilen des Naturdenkmales: Waldnutzung, doch ohne Niveauänderungen, Steinsprengungen, Wegebauten (ausgenommen der bereits bestehende Forstweg samt Umkehr und der bezeichnete Wanderweg) und dergleichen.
- b) Zugelassene Nutzung der mitgeschützten Umgebung: forstliche Nutzung, doch unter Erhaltung der Felsbildungen und der Geländeform."

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war nach Wahrung des Parteiengehörs und Einholung der gemäß § 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes erforderlichen Stellungnahmen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. die Republik Österreich, z. H. des Landeshauptmannes von Niederösterreich (öffentliches Wassergut), Abt. III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
2. die Marktgemeinde Rappottenstein
3. Herrn Stefan und Frau Johanna Wallner, 3911 Pehendorf Nr. 21
4. Herrn Franz und Frau Ottilie Grötzl, 3911 Pehendorf Nr. 6
5. Herrn Franz und Frau Paula Friedl, 3911 Pehendorf Nr. 22
6. Herrn Josef und Frau Maria Wagner, 3911 Pehendorf Nr. 5
7. Herrn Johann und Frau Leopoldine Fröschl, 3633 Lohn Nr. 1
8. Herrn Johann Gschwantner, 3633 Lohn Nr. 20
9. Herrn Johann und Frau ^{Ingrid} ~~Theresia~~ Hahn, 3633 Lohn Nr. 23
10. Frau Maria Hahn, 1020 Wien, Kafkastraße 9/37
11. Herrn Karl Röß, 3633 Lohn Nr. 2
12. die Pfarre 3911 Rappottenstein
13. Herrn Johann und Frau Viktoria Groiss, 3911 Pehendorf Nr. 11
14. Herrn Adalbert und Frau Hermine Friedl, 3911 Pehendorf Nr. 20
15. Frau Maria Röbl, 3633 Lohn Nr. 18
16. Herrn Wilfried Eggenberger, 3580 Horn, Am Mittersteg 11
17. Herrn Josef und Frau Ernestine Bauer, 3633 Lohn Nr. 17
18. Herrn Ferdinand und Frau Justine Holzmann, 3633 Lohn Nr. 4

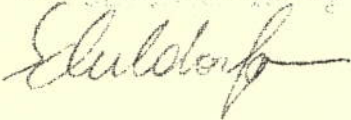
Ergeht nachrichtlich an

19. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

20. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein
21. den Herrn Bürgermeister in Schönbach
22. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zahl N-2854/1/78-Z
23. die Bezirkforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8037/8

30. September 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Weinpolter)